



Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh Nr. 2611
Az.: Sauer- 61131 H – 2611

Sulingen, den 23.12.2014

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh Nr. 2611, Landkreis Diepholz genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den versandten Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit folgenden Änderungen:
- Die E.Nr. 714 entfällt.
 - Die E.Nr. 514 wird als Gestaltungsmaßnahme in E.Nr. 628 umbenannt.
 - Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 3 das Ziel „Erneuerung und Ergänzung abgängiger Durchlassbauwerke“ in „Erneuerung und Ergänzung abgängiger und Beseitigung nach der Zuteilung nicht mehr erforderlicher Durchlassbauwerke“ geändert.
 - Der Reitweg im Bereich der E.Nr. 612 erhält eine Breite von 2 m und wird als E.Nr.137 ausgewiesen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte ²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:25.000
- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000

¹ Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 2.3.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.3.4 Beiheft 4 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.

3.3 Die Stellungnahmen

- des Landkreises Diepholz vom 15.10.2014,
- der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, vom 11.09.2014,
- des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 20.10.2014,

(sh. Beiheft 1) sind zu beachten.

3.4 Durch die Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt. Die Stellungnahmen und Hinweise der betroffenen Versorgungsunternehmen

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.10.2014,
- EWE Netz GmbH | Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst vom 19.09.2014,
- Avacon AG, Standort Betrieb Syke vom 01.10.2014,
- Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH vom 8.09.2014,
- Wasserbeschaffungsverband Ochtmannien/Weseloh vom 24.09.2014,

(sh. Beiheft 1) sind zu beachten, der Baubeginn ist diesen Unternehmen rechtzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

3.5 Die im Plan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit nicht zuteilungsabhängig, so zeitnah wie möglich mit den anderen Baumaßnahmen (Eingriff) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt. Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes⁴ anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die Vereinigungen haben keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.
- 4.4 Für den Plan nach § 41 FlurbG wurde gemäß § 6 NUVPG³ nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.
- 4.5 Für den Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG⁴.
- 4.6 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- 4.7 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Im Auftrage

Sauer
(Sauer)
Vermessungsoberrat



³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)